

Schwyz, 4. August 2023

Kleine Anfrage KA 20/23: Nettoprinzip bei der Besteuerung von Solaranlagen – es geht wenn man will!

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 6. Juli 2023 hat Kantonsrat Dr. Rudolf Bopp folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Das von den Grünliberalen eingereichte Postulat P 10/21 «Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip» wurde vom Kantonsrat am 25. Mai 2022 erheblich erklärt. Im Postulat wird gefordert, dass der produzierte Strom nach dem Nettoprinzip besteuert wird. Der Regierungsrat hat im RRB Nr. 330/2023 vom 19. April 2023 festgehalten, dass er diese Aufgabe vorerst nicht angehen will, weil es zuerst die auf Bundesebene eingereichte, parlamentarische Initiative Grossen abzuwarten gelte. Damit wird die Forderung der Grünliberalen auf die lange Bank geschoben und die Besitzer von Photovoltaikanlagen müssen weiterhin auf eine faire Besteuerung ihrer Erträge warten.

Der Kanton Zürich ist da deutlich dynamischer unterwegs. Er hat am 15. Dezember 2022 mitgeteilt¹, künftig das Nettoprinzip anzuwenden. Demnach werden Vergütungen für eingespeisten Strom nur noch besteuert, soweit sie höher sind als die Kosten für den aus dem Netz bezogenen Strom. Diese Praxisfestlegung des kantonalen Steueramtes wurde im Zürcher Steuerbuch veröffentlicht und gleichzeitig für gültig erklärt. Dieses Beispiel zeigt sich, dass die Forderung nach einer Besteuerung nach dem Nettoprinzip ohne weiteres umgesetzt werden kann, ohne lange auf das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen in Bern zu warten. Vorausgesetzt der politische Willen dazu ist vorhanden.

Die im Postulat P 10/21 zusätzlich angeregte Prüfung, ob aus verwaltungsökonomischen Überlegungen bei kleineren Anlagen auf eine Besteuerung von Einkünften aus Photovoltaikanlagen gänzlich verzichtet werden kann, darf nicht als Vorwand dienen, die Einführung des Nettoprinzips weiter zu verzögern.

Ich bitte den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten.

- 1. Ist der Regierungsrat bereit mit einer zeitnahen Anpassung der Weisung 70.20 über den Abzug von Liegenschaftskosten festzulegen, dass die Besteuerung von Solarstrom künftig auch*

- im Kanton Schwyz nach dem Nettoprinzip vorgenommen wird und damit der Forderung des erheblich erklärten Postulats 10/21 nachzukommen?*
2. *Wenn nein, welche Gründe gibt es, dass im Kanton Zürich eine Einführung des Nettoprinzips ohne weiteres möglich ist, während im Kanton Schwyz die Besitzer von PV-Anlagen weiterhin auf eine Anpassung der Steuerpraxis warten müssen, obwohl das Postulat P10/21 vom Kantonsrat vor mehr als einem Jahr erheblich erklärt wurde?*

¹ Medienmitteilung des Kantons Zürich vom 15.12.2022

https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2022/12/netto-statt-brutto-kanton-zuerich-entlastet-die-eigentuemer-von-photovoltaikanlagen.html?mtm_campaign=newsletter&mtm_kwd=Steuern-Finanzen&mtm_source=immediately&mtm_medium=Netto-statt-brutto:-Kanton-Z%C3%BCrich-entlastet-die-Eigent%C3%BCmer-von-Photovoltaikanlagen»

2. Antwort des Finanzdepartements

2.1 Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zum Postulat P 10/21 «Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip» (RRB Nr. 98/2022) die massgebenden rechtlichen Grundlagen dargelegt und ausgeführt, dass es an den bundesgesetzlichen Voraussetzungen fehle, um Einspeisevergütungen, die den Betreibern von Photovoltaikanlagen für ins Netz abgegebenen Solarstrom bezahlt würden, teilweise steuerfrei zu stellen. Er verwies in seiner Antwort zudem auf die hängige parlamentarische Initiative von NR Grossen (21.529), welche die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene verlange. In seiner Antwort betonte der Regierungsrat, dass – auch wenn er die Zielsetzung der Förderung erneuerbarer Energien grundsätzlich unterstütze – die Prinzipien einer rechtsgleichen Behandlung und einer bundesrechtskonformen Besteuerung trotzdem weiterhin zu wahren seien. Die Behandlung der parlamentarischen Initiative Grossen sei abzuwarten.

2.2 Der Kantonsrat hat das Postulat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 entgegen dem Antrag des Regierungsrats erheblich erklärt. In der Zwischenzeit hat auch der Bundesrat am 13. Juni 2022 die Anfrage von NR Bircher «Steuerbefreiung für Abnahmevergütungen!» (22.7520) im gleichen Sinne wie die regierungsrätliche Postulatsantwort beantwortet. Auch der Bundesrat hielt explizit fest, dass solche Vergütungen nach geltender Rechtslage einkommenssteuerpflichtig seien und verwies auf die Behandlung der parlamentarischen Initiative Grossen.

2.3 Dass einzelne Kantone die Besteuerung nach dem Nettoprinzip vornehmen, ändert nichts an der geltenden Rechtslage. Aufgrund der Erheblicherklärung des Postulats wird der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht erstatten, sobald die rechtlichen Voraussetzungen im Bundessteuerrecht (Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 [StHG, SR 642.14]; Bundesgesetz zur direkten Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]) geschaffen worden sind. Dieses Vorgehen stellte der Regierungsrat bereits anlässlich der Beratung vom 25. Mai 2022 im Kantonsrat in Aussicht und erneut mit dem Jahresbericht 2022 (RRB Nr. 303/2023, Ziffer 2.18). An diesem rechtsstaatlich korrekten Vorgehen wird auch weiterhin festgehalten.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staats-schreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Fi-nanzdepartement; Steuerverwaltung; Medien.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Herbert Huwiler, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 4. August 2023